

**Satzung
der Stadt Sarstedt über
die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte**

Gemäß § 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Vom Rat der Stadt Sarstedt wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.
- (2) Für die Berufung, Abberufung und Stellvertretung gilt § 8 Abs. 2 NKomVG. Für die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG entsprechend.

§ 2

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150,00 Euro gezahlt.
- (2) Für Aufwendungen für Kinderbetreuung gilt § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) der Stadt Sarstedt entsprechend.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Frauenbeauftragte der Stadt Sarstedt vom 24.06.2004 außer Kraft.

Sarstedt, 22.12.2017

STADT SARSTEDT
Die Bürgermeisterin